

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	02.05.2022
<b>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der städtischen Eigenbetriebe zum 1.1.2023</b>			

### **I. Beschlussvorschlag:**

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe

- Städtische Rehakliniken,
- Städtische Abwasserbeseitigung und
- Städtisches Alten- und Pflegeheim Spital zum Hl. Geist

wird zum 1.1.2023 weiterhin nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs geführt.

2. Bei einer anstehenden Änderung bzw. Ergänzung der jeweiligen Betriebssatzungen wird die Entscheidung, das Rechnungswesen nach HGB zu führen, mit aufgenommen.

### **II. zu beraten ist**

über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe zum 1.1.2023.

### **III. zum Sachverhalt:**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17.06.2020 wurden einige Paragraphen des Eigenbetriebsgesetzes neu gefasst. Unter anderem wurde in § 12 Abs. 3 EigBG geregelt, dass in der Betriebssatzung festzulegen ist, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll. Die Änderung bzw. Ergänzung der Betriebssatzung ist nach § 19 Abs. 2 EigBG spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen.

Das Wahlrecht, das Rechnungswesen entweder nach HGB oder nach der Kommunalen Doppik zu führen, war auch vor der Novellierung des Eigenbetriebsrechts schon vorhanden. Bislang werden alle städtischen Eigenbetriebe auf Grundlage des HGB geführt.

Die Verwaltung schlägt vor, dieses Rechnungssystem bei allen Betrieben beizubehalten, auch wenn die Entscheidung nicht einheitlich, sondern für jeden Eigenbetrieb extra getroffen werden

muss. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der europaweiten Entwicklung von European Public Sector Accounting Standards ist die Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs die bessere Wahl. Hinzukommt, dass bei Beibehaltung der handelsrechtlich geprägten Wirtschafts- und Rechnungsführung keine Eröffnungsbilanz aufzustellen ist.

#### **IV. weitere Überlegungen:**

Bad Waldsee, 05.04.2022

gez. Ludy/ Winter